

25. Haftet, wer zwei unter Lebenden erworbene Handelsgeschäfte unter einer aus der Verbindung der Firmennamen dieser Geschäfte gebildeten Firma als einheitliches Geschäft fortführt, auf Grund des § 25 H.G.B. für im Betriebe des Geschäftes begründete Verbindlichkeiten der früheren Inhaber?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1902 i. S. R. (Kl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. VI. 359/01.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut schriftlichen Vertrages vom 30. Dezember 1899 verkaufte der Pflasterermeister Johann Strobl jun. sein unter der Firma Joh. Strobl & Sohn in München betriebenes Pflasterer- und Straßenbaugeschäft vom 1. Januar 1900 ab mit dem Rechte der Fortführung der bisherigen Firma an den Beklagten Karl Ellersdorfer. In dem Vertrage ist bestimmt, daß der Verkäufer das Inventar am 2. Januar 1900 zu übergeben habe, der Käufer aber keinerlei Aktiven und Passiven übernehme. Gemäß eines Vertragsnachtrages sollte der Kaufvertrag nur dann Gültigkeit haben, wenn die zu übertragende Firma „Joh. Strobl & Sohn, Pflasterer- und Straßenbaugeschäft,“ im Handelsregister mit der vom Beklagten ebenfalls gekauften Firma „Martin Essig, Asphalt- und Betongeschäft“, eingetragen werden könne. Auf die unter der Mitwirkung der Verkäufer Martin Essig und Johann Strobl jun. erfolgte Anmeldung des Beklagten, daß er die beiden Geschäfte als ein einheitliches Geschäft unter der Firma „Joh. Strobl & Sohn und Martin Essig (Inhaber Karl Ellersdorfer)“ vom 1. Januar 1900 ab mit der einzigen Niederlassung in München betreiben werde, wurde die Firma „Joh. Strobl & Sohn und Martin Essig (Inhaber Karl Ellersdorfer)“ am 3. Januar 1900 in das Firmenregister des Amtsgerichtes I München eingetragen. Die Vereinbarung des Ausschlusses der Übernahme der Aktiven und Passiven wurde erst am 15. Juni 1900 eingetragen.

Der Beklagte hatte aber das Geschäft am 2. Januar 1900 übernommen und im Januar eine Geschäftsanzeige veröffentlicht, daß er die beiden vereinigten Geschäfte „Joh. Strobl & Sohn, Pflasterer- und Straßenbaugeschäft, und Martin Essig, Asphalt- und Betongeschäft“, unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Joh. Strobl & Sohn und Martin Essig (Inhaber Karl Ellersdorfer)“ wie seine Vorgänger weiter führen werde, und das Geschäft unter dieser Firma fortgeführt. Der Kläger erhob nun mittels einer am 13. Mai 1900 zugestellten Klageschrift auf Grund der Behauptung, die Firma Johann Strobl & Sohn schulde für in der Zeit vom 28. Februar bis zum 30. November 1899 käuflich gelieferte Waren, sowie für Wechselunkosten und Spesen dem Kläger den Betrag von 2508,90 M, Klage gegen die Firma Joh. Strobl & Sohn, Pflasterer- und Straßenbaugeschäft, Johann

Strobl jun., Pfasterermeister, und Karl Ellersdorfer, Pfasterer- und Straßenbaugeschäftsinhaber, mit dem Antrage auf gesamtverbindliche Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung von 2508,90 *M* Hauptsache nebst 4 Prozent Zinsen vom 9. Februar 1900 an.

In erster Instanz wurde dem Antrage entsprochen, auf die Berufung des Beklagten jedoch die Klage in der Richtung gegen Karl Ellersdorfer abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet als rechtsbegründende Thatfache der in § 25 H.G.B. vom 10. Mai 1897 ausgesprochenen Haftung die Fortführung eines unter Lebenden erworbenen Handelsgeschäftes unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes. Im Anschlusse hieran führt es aus, daß der Beklagte Karl Ellersdorfer das vor dem Erwerbe unter der Firma Joh. Strobl & Sohn betriebene Geschäft, vielleicht auch anders organisiert, vereinigt mit dem Geschäfte der Firma Essig, weder unter der Firma Joh. Strobl & Sohn, noch unter der Firma Martin Essig fortführe, sondern aus beiden Firmen durch deren Verschmelzung die Firma „Joh. Strobl & Sohn und Martin Essig“ gebildet habe und unter dieser Firma die beiden vereinigten Geschäfte fortführe. Thatsächlich führe er sein Geschäft, sei es identisch mit dem erworbenen Geschäfte der Firma Joh. Strobl & Sohn, oder durch Neuorganisation ein anderes geworden, unter der erwähnten, zwei Familiennamen enthaltenden Firma fort. Eine Doppelfirma in dem Sinne, daß die beiden früheren Einzelfirmen in der neugebildeten Doppelfirma noch fortbeständen, sei rechtlich unmöglich. Die Firma könne nur eine einheitliche sein. Von einer bloßen Vereinigung der beiden Firmen in einer Hand unter Fortexistenz der beiden Firmen könne gleichfalls keine Rede sein; denn der Beklagte Karl Ellersdorfer zeichne ja nicht die früheren, in seiner Hand vereinigten, sondern eine vereinigte, d. h. eine andere Firma als die früheren. Hiernach fehle es an der Voraussetzung des § 25 H.G.B.

Die Revision macht geltend, nach dem inneren Wesen der Sache, insbesondere nach dem Willen der Parteien, sowie nach Inhalt und Zweck des Gesetzes sei keine Verschiedenheit der Firma vorhanden; durch den Nachtrag zum Vertrage und die Eintragung sei eine die

Wirkungen des Gesetzes ausschließende Thatsache nicht begründet worden; gerade wegen Vereinbarung des Nachtrages und der Erklärung mit Zustimmung des Verkäufers handle es sich um den Übergang und Fortführung der bisherigen Firma; zum mindesten sei hiernach ein Nachfolgeberhältnis im Sinne des § 25 H.G.B. gegeben. Eine Firmenvereinigung, wie sie der Beklagte vorgenommen, werde auch im Verkehr nicht als neue Firma empfunden, umsoweniger als der Beklagte in seinem Circular noch ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß er die Geschäfte in gleicher Weise wie bisher weiterführen werde. Zudem hätte sich der Beklagte gegen die Gläubiger seiner Vorgänger durch Bekanntgabe im Circular oder Eintrag im Handelsregister und Veröffentlichung, daß er die Passiven nicht übernommen, schützen können.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Der Vertrag, auf Grund dessen der Beklagte das von Johann Strobl jun. geführte Geschäft mit der Firma erworben, ist zwar vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen, das Geschäft aber der vereinbarten Hinausschiebung des Beginnes der Wirksamkeit des Vertrages entsprechend erst nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches übergeben worden. Die Fortführung des Geschäftes fällt also unter die Herrschaft des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft getretenen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

Vgl. Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 2. Aufl. S. 224 Anm. 2.

Der § 25 H.G.B. knüpft aber im Falle des Erwerbes eines Handelsgeschäftes unter Lebenden die Haftung für die im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers an die Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma. Dieser gesetzliche Übergang der Verbindlichkeiten erscheint als eine Einräumung an die Verkehrsanschauung, wonach die Firma als die Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten erachtet wird (Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs I S. 50). Wird diese Folge an eine äußerliche Erscheinungsthatfache geknüpft, so muß diese Voraussetzung auch als eine rein formale erachtet, und demnach Identität der Firma verlangt werden. Diese liegt aber hier nicht vor, wenn auch die beiden erworbenen Firmen in

der aus beiden gebildeten einheitlich gewollten Firma hervortreten. Ob eine solche Bildung aus den Firmen zweier Geschäfte bei der Vereinigung in eines überhaupt zulässig erscheint,

vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 267 Anm. 69;

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 42 S. 500,

mag dahingestellt bleiben. Die neue Firma ist aber mit der Firma Joh. Strobl & Sohn weder gleichlautend, noch gleichbedeutend. Von das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusätzen kann aber nur einer identischen Firma gegenüber die Rede sein.

Fällt der formelle Grund der Haftung aus, so würde sich fragen, ob anderweitige Thatsachen gegeben sind, auf Grund deren sich an den Übergang des Geschäftes auch der Übergang der Verbindlichkeiten knüpfen würde. Solche liegen nicht vor. Daß die Anzeige der Geschäftsübernahme für sich allein nicht genügt, war schon nach früherem Rechte anerkannt und ergibt sich aus § 25 Abs. 3 H.G.B.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 96, Bd. 38 S. 173;

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6. u. 7. Aufl. Bd. 1 S. 145.

Hat der Beklagte keine Handlung vorgenommen, die als eine die Übernahme der Verbindlichkeiten begründende Thatsache erachtet werden konnte, so bedurfte es auch seinerseits keiner Verwahrung gegen die Annahme einer Übernahme jener." . . .